

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

Wien, am 29.5.2024

FB/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERIN evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Kettlasbrunn 3;
§ 3a Abs 1 Z 1 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Änderungsgenehmigung
nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT

- 1.1. Die Antragstellerin (idF kurz ASt) betreibt den mit Bescheid der NÖ LReg vom 23.11.2004, RU4-U-152/091, in der Fassung des Abnahmebescheides der NÖ LReg vom 4.2.2010, RU4-U-152/116-2010, genehmigten Windpark Kettlasbrunn/Mistelbach, der aus 20 Windenergieanlagen (in der Folge kurz WEA) der Type ENERCON E-70/E4 mit einer Gesamtnennleistung von jeweils 2,0 MW besteht und demnach über eine Gesamtkapazität von 40,0 MW verfügt.
- 1.2. Nunmehr sollen 17 der 20 bestehenden WEA durch zwölf Anlagen moderner Generationen ersetzt werden (Repowering).
- 1.3. Konkret beabsichtigt die ASt, 17 der 20 vorhandenen WEA durch zwölf WEA der Type **Vestas V172-7.2MW** mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW zu ersetzen (Vorhabensbezeichnung: „Windpark Kettlasbrunn 3“).
- 1.4. Durch das – auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete – Vorhaben soll die Gesamtnennleistung des Windparks sohin auf insgesamt 92,4 MW erhöht werden, die **effektive Kapazitätserweiterung** würde **52,4 MW** betragen.
- 1.5. Neben dem Rückbau der 17 Altanlagen sowie der Errichtung und dem Betrieb der Neuanlagen umfasst das antragsgegenständliche Vorhaben die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ ElWG 2005, insbesondere
 - den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von permanenten Wegen bzw -baumaßnahmen zu den einzelnen WEA-Standorten,
 - die Errichtung von Kranstellflächen und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
 - die Errichtung und den Betrieb der „windparkinternen“ Verkabelung, der externen Energieableitung, sowie von Strom- und Kommunikationsleitungen,

- die Errichtung und den Betrieb von Eiswarnschildern bzw -leuchten, sowie
 - die Errichtung und den Betrieb von Kompensationsanlagen und SCADA-Gebäuden.
- 1.6.** Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Kettlasbrunn Süd (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).
- 1.7.** Das Änderungsvorhaben berührt Gebiete der Stadtgemeinde Mistelbach (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung) sowie der Marktgemeinden Gaweinstal (Wegebau, Verkabelung) und Sulz im Weinviertel (Wegebau, Verkabelung).
- 1.8.** Die Anlagestandorte sind (werden) gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet (werden¹⁾) und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“²⁾ ausgewiesenen Eignungszonen „WE 09“ und „WE 10“.
- 1.9.** Das Vorhaben liegt im Hinblick auf die Energieableitung in einem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000 (konkret im FFH-Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ gemäß § 25 der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020). Das nächstgelegene FFH- und Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ nach §§ 13, 22 der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020, befindet sich in einer Entfernung von rund 14,8 km.
- 1.10.** Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen der ImWind Operations GmbH (insbesondere der Technischen Beschreibung des Vorhabens) zu entnehmen (/1), die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

¹⁾ In Bezug auf acht Standorte ist derzeit ein Umwidmungsverfahren anhängig, dessen Abschluss für den Herbst 2024 erwartet wird.

²⁾ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0.

2. ZUR UVP-PFLICHT

- 2.1. WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 Anhanges 1 UVP-G 2000.
- 2.2. Das gegenständliche Vorhaben ist aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs unstrittig als Änderung des bestehenden Windparks zu qualifizieren, der teilweise erneuert werden soll. Insoweit ist § 3a UVP-G 2000 einschlägig.³⁾
- 2.3. Folglich ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss (§ 3a Abs 5 UVP-G 2000).
- 2.4. Unabhängig von dieser sogenannten „Summationsregel“ wird das gegenständliche Vorhaben bereits von § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 erfasst: Durch das beantragte Vorhaben kommt es nämlich zu einer effektiven Kapazitätserhöhung von 52,4 MW und somit zu einer Kapazitätsausweitung von größer 100 % des maßgeblichen Schwellenwerts von 30 MW (auf die Spalte 3 ist daher nicht weiter einzugehen).
- 2.5. Nachdem das Vorhaben keinen anderen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (zB den Rodungstatbestand der Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000) erfüllt, ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1. Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA *„vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene*

³⁾ Zur Abgrenzung zwischen Neuvorhaben und Änderung siehe bspw BVwG 24.10.2014, W143 2003020-1/12E, *Änderung Windpark Gänserndorf West*.

für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“

- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt geht nämlich davon aus, dass in NÖ eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von der WEA-Standortgemeinde auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 4 SekROP Windkraftnutzung).⁴⁾

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die ASt davon aus, dass im gegenseitlichen Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005⁵ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992,⁶ das LFG und das ForstG (es sind Rodungen im Ausmaß von 22.662 m² vorgesehen, davon 4.064 m² permanent und 18.598 m² temporär) zur Anwendung kommen werden.
- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.
- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie

⁴⁾ § 4a Abs 2 und Abs 3 UVP-G 2000 sind dagegen nicht einschlägig: Es fehlt weder die erforderliche Konkretisierung noch eine überörtliche Windenergieraumordnung.

⁵⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

⁶⁾ Die diesbezüglichen (amtsinternen) Unterlagen zur Ausnahmegenehmigung nach § 11 ETG finden sich unter C.05.29.00 des Einreichoperats.

ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,⁷⁾ geht die ASt davon aus, dass eine – allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG aber auch nach dem NÖ NSchG 2000⁸⁾ – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

Dieses Bestreben wurde nunmehr auch normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) „[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“ Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie

⁷⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

⁸⁾ Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die beiden „Leitentscheidungen“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E).

nach der ständigen Rechtsprechung⁹⁾ bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet.

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.¹⁰⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.¹¹⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.¹²⁾
- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung¹³⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: „*Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.*“ Gleichgesinnt wird im Energie- und Klimaplan, Seite 19, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 auf 45 – 50 % gesteigert werden soll.
- Nicht zuletzt aufgrund dieser skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert¹⁴⁾ und wird in den dies-

⁹⁾ Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

¹⁰⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Zuletzt etwa VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

¹¹⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

¹²⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

¹³⁾ Der freilich alleine keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

¹⁴⁾ BGBl I 2019/97.

bezüglichen Gesetzesmaterialien¹⁵⁾ festgehalten, dass „[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“ Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.

- Weiters sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).
- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken allerdings eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

¹⁵⁾ IA 966 BlgNR 26. GP 3.

- Schließlich darf angemerkt werden, dass nach dem jüngst publizierten NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan) das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a) liegt. Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seiner Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.4.** Die WEA weisen keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG auf, sodass auch keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung berücksichtigt werden.
- 4.5.** Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.¹⁶⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

5. FRISTEN

- 5.1.** Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, ein-

¹⁶⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

zelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

5.2. Nach der Literatur¹⁷⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.

5.3. Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die ASt um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:

- Baubeginn: spätestens bis 31.12.2027
- Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2029
- Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

6.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁸⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat unterteilt sich (grob) wie folgt:

- A – Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben
 - Beschreibung
 - Pläne
 - Allg. Anlagendokumente
 - Verzeichnisse

¹⁷⁾ Vgl dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN.

¹⁸⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- C – Sonstige Unterlagen
 - Einbauten, Gewässer
 - Grundlagendaten
 - Zustimmungen und Nachweise
 - Anlagendokumente
 - Nebenanlagen
- D – Umweltverträglichkeitserklärung
 - Allgemeines
 - Umweltrelevante Wirkfaktoren
 - Fachbeiträge

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn 3“ erteilen.

evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H.